

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2025

(Haushaltssatzung.xlsx)

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung 2025 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **171.900.000 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **199.800.000 €**
abzüglich globaler Minderaufwand i.H.v. **-3.800.000 €**
somit auf **196.000.000 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **161.000.000 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **182.700.000 €**

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von (siehe Ergebnisplan) **3.800.000 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **16.700.000 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **89.100.000 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **72.400.000 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **12.300.000 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **72.400.000 €**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf **114.151.000 €**

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf **0 €**

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf **24.100.000 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

110.000.000 €

§ 6

Die nachfolgend aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern haben aufgrund der am 28.10.2024 vom Rat der Stadt Brühl beschlossenen Realsteuerhebesatzung nur deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	700 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 8

1. Haushaltsüberschreitungen

Aufbauend auf die im Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregeln sind folgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates:

1.1 Im Teilergebnisplan und im konsumtiven Teilfinanzplan

1.1.1 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 30.000 €

1.1.2 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilergebnisplänen (ohne zentral verwaltete Sachkonten) ab 30.000 € im Einzelfall

1.1.3 Überplanmäßige Aufwendungen bei zentralen Konten (s. Anlage zu den Deckungsregeln) ohne Abschreibung ab 30.000 €

1.1.4 Bei überplanmäßigen Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen aus Gesetz und Tarifverträgen ab 50.000 €

1.2 Im investiven Teilfinanzplan Überschreitungen ab 50.000 € pro Einzelmaßnahme

1.3 Die Regelung in Pkt. 1.2 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW.

1.4 Entscheidungen über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Kämmers/ der Kämmerin werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW jeweils vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

2. Aufnahme Investitionskredite

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Einzel-Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

3. Wertgrenzen

3.1 Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2, Nr. 1 und 2 GO NRW wird auf 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Jahres festgesetzt. Das Gleiche gilt für konsumtive oder investive Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3, Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlung nicht mehr als 2 Millionen Euro beträgt und deren Deckung der Mehrauszahlungen im lfd. Jahr gesichert ist.

3.2 Wertgrenze für Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 KomHVO wird für Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 10.000 € und für sonstige Investitionen auf 50.000 € festgesetzt.

Brühl, 19.12.2024


Freytag
(Bürgermeister)


Nix
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 ist

bestätigt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO NRW

Brühl, 10.10.2024


Freytag
(Bürgermeister)

aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW

Brühl, 09.10.2024


Radermacher
(Kämmerer)